



Antwort zur Anfrage Nr. 1379/2019 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend Flugreisen des OB trotz nicht vorliegender Genehmigungsfähigkeit (AfD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Welche Konsequenzen erwachsen für OB Ebling aus der Nutzung von Dienstflügen trotz der nicht vorliegenden Genehmigungsfähigkeit, gemäß Dienstanweisung?**
2. **Sieht die Verwaltung den Oberbürgermeister an seine eigene Dienstanweisung gebunden?**
 - a) **Wenn nein, warum nicht?**
3. **Wer kontrolliert die Einhaltung von Dienstanweisungen in der Stadtverwaltung?**
4. **Warum wurde nach dem ersten Verstoß gegen die Dienstanweisung durch OB Ebling die weiteren Dienstflüge nicht durch die Dienstaufsicht/ Stadtverwaltung unterbunden?**
5. **Wurde eine rechtliche Bewertung dieser offensichtlichen Nichteinhaltung einer Dienstanweisung durch den OB selbst, durch die Dienstaufsicht ADD vorgenommen?**
 - a) **Wenn ja, wie lautet diese?**
 - b) **Wenn nein, warum nicht?**

Antwort zu den Fragen 1-5

Bei der Verfügung Nr. 3 vom 08.02.2012 handelt es sich nicht um eine Dienstanweisung. Sie ist als eine Selbstverpflichtung zu werten, die sich an diejenigen (Oberbürgermeister, Hauptamt, Amtsleitungen) richtet, die Dienstreisen genehmigen. Da sie die Rechtslage, die grundsätzlich Flugreisen zulässt, nicht ändern kann, ist sie im Grundsatz zu beachten. Sie gibt eine Leitlinie vor.

In der Verwaltung gibt es deshalb auch Ausnahmen zu dieser Grundsatzregelung. Sei es aufgrund von Termindichte oder auch notwendigen Auslandsreisen beispielsweise im Rahmen von Städtepartnerschaften oder auch in der Jugendhilfe.

Die weitergehenden Rechtsvorschriften des Landesreisekostengesetzes (Vgl. § 5 LRKG) sowie die der allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen der Stadtverwaltung Mainz (AGA) lassen Dienstreisen mit dem Flugzeug zu. Insofern ist eine Genehmigungsfähigkeit, der Dienstreisen des Oberbürgermeisters, gegeben. Es liegt kein Verstoß gegen eine Dienstanweisung oder Rechtsvorschriften vor.

Im Übrigen bedarf es für den Oberbürgermeister als Behördenleiter keine Dienstreisegenehmigung. Die Abrechnungen werden jedoch durch das Hauptamt geprüft. Die Einhaltung von Dienstanweisungen überwacht ebenfalls das Hauptamt.

Eine Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist nicht gegeben.

Mainz, 25. September 2019

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister